



18/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

26. April 2018

**Ordnung
zur Änderung der
Ordnung
über die Rechte und Pflichten der Studierenden
(Studierendenordnung)
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.12.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.12.2017

Auf Grund von § 10 Abs. 6 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende Ordnung zur Änderung der „Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 31.01.2012, geändert am 05.07.2016“ erlassen:

Artikel 1

§ 10a wird neu eingefügt:

§ 10a Mutterschutz

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz der Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es wird bekannt gemacht auf der Homepage der HWR Berlin.

(2) Die Studentinnen sollen deshalb die HWR Berlin so früh wie möglich über ihre Schwangerschaft unterrichten. Zum Nachweis ihrer Schwangerschaft soll ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers (z.B. Auszug aus dem Mutterpass) vorgelegt werden. Das Zeugnis soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

(3) Die Studentinnen werden sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und acht Wochen nach dem Entbindungstermin vom Studium freigestellt, soweit sie nicht erklären, in den Schutzfristen das Studium fortsetzen zu wollen.

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich

- bei Frühgeburten,
- bei Mehrlingsgeburten und
- bei Feststellung einer Behinderung des Kindes vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung

auf zwölf Wochen.

Ein Widerruf der Erklärung für die Zukunft ist jederzeit möglich.

(4) Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen nur in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr an Lehrveranstaltungen teilnehmen und in Praktika beschäftigt werden, wenn

- die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist,
- eine Gefährdung für die Schwangere oder ihr Kind ausgeschlossen ist und
- sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären.

Ein Widerruf der Erklärung für die Zukunft ist jederzeit möglich.

(5) Nach 22 Uhr dürfen schwangere oder stillende Studentinnen weder an Lehrveranstaltungen teilnehmen noch in Praktika beschäftigt werden.

(6) Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen an Lehrveranstaltungen und Praktika an Sonn- und Feiertagen nur teilnehmen, wenn

- die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist,
- eine Gefährdung für die Schwangere oder ihr Kind ausgeschlossen ist und
- sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären.

Der Studentin ist in jeder Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren.

(7) Liegt der HWR Berlin ein Nachweis der Schwangerschaft gemäß Abs. 2 vor, so ist unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und erforderliche Schutzmaßnahmen sind festzulegen.

(8) Von Praktikumsbetrieben und -stellen sind vor Praktikumsaufnahmen von Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, Erklärungen zu verlangen, dass

- die nach dem Mutterschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Außerdem haben die Praktikumsbetriebe und -stellen zu versichern, dass eine Beschäftigung der Studentinnen ausschließlich im Rahmen des Mutterschutzgesetzes erfolgt.

(9) Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, sind Gespräche über erforderliche Schutzmaßnahmen anzubieten. Zudem ist Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen und die Praktika oder Lehrveranstaltungen absolvieren müssten, an denen die Teilnahme wegen des Mutterschutzes nicht möglich oder nicht verpflichtend ist, nach Möglichkeit eine Alternative für das Absolvieren der Lehrveranstaltung oder des Praktikums anzubieten, so dass eine Verlängerung des Studiums durch Schwangerschaft und Stillzeit möglichst eingeschränkt wird.

(10) Die HWR Berlin legt in einer Richtlinie das Verfahren und die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung fest.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Bulletin der HWR Berlin in Kraft.